



# Sportverein Fortschritt Pirna e.V.

Siegfried Rädels-Str. 10 ; 01796 Pirna  
Tel. 03501 528567 E-Mail: info@sv-fortschritt-pirna.de

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Fortschritt Pirna e.V. (SV Fortschritt Pirna e.V)
- (2) Der Sitz des Vereines ist Pirna.
- (3) Die Vereinsfarben sind die Stadtfarben seit 1954 Rot & Gelb
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Rassismus und Doping sind verboten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein kann Mitglied im Landessportbund, im Kreissportbund und in den Fachverbänden der ausgeübten Sportarten werden.

(5) Der Verein besteht aus sportartspezifischen, selbständigen Abteilungen mit gewählten Abteilungsleitern.

(6) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(7) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(8) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.7 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Anstellung von hauptamtlich Beschäftigten.

(10) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten, bzw. gesetzlichen Vertreter. Die Sorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.  
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Personen, Betriebe oder Institutionen, die besonders den Sport und die Jugendarbeit fördern, können Fördermitglied oder Ehrenmitglied im Verein werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen des Vereines, ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung tatkräftig zu unterstützen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen).

(2) Der Austritt kann durch ein Mitglied nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung (Fax oder E-Mail sind möglich) gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen. Die Austrittserklärung soll bis 30.11. des laufenden Jahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen nachweislich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereines haben das Recht, in allen Abteilungen des Vereines Sport zu treiben.

(2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Art des Jahresbeitrages, die Sonderregelungen und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in einer Beitragsordnung bis auf Widerruf festzuschreiben.

(3) Die Abteilungen des Vereines erheben zur Deckung ihrer Mehrkosten von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag (Abteilungsumlage). Diese werden auf den Abteilungsversammlungen beschlossen, durch den Gesamtvorstand genehmigt und in der Beitragsordnung des Vereines erfasst. Die Mitglieder erkennen die speziellen Beschlüsse der Abteilungen über Zusatzbeiträge und Sonderregelungen an.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 6 Ordnungen**

(1) Zur Regelung der vereinsinternen Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand.

#### **§ 7 Organe des Vereines**

(1) Vereinsorgane sind - die Mitgliederversammlung  
der Gesamtvorstand  
der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Beschluss über Jahresabschluss und Haushaltplan
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (maximal aller 2 Jahre), voraussichtlich im IV. Quartal statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist, oder wenn dies mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Gesamtvorstand verlangen. Kommt der Gesamtvorstand einem solchen Verlangen zur Einberufung innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, können diese Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von 3 Wochen zum Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung im Schaukasten des Vereines, an der Turnhalle, Siegfried-Rädel-Straße 10, 01796 Pirna, zu veröffentlichen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; nichtanwesende Mitglieder müssen ihre Zustimmung dem Vorstand schriftlich geben.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Jugendleiter/Jugendwart
- 2 -4 Sportwarte

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Gesamtvorstand beschließt in offener Abstimmung in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können die Abteilungsleiter oder deren Vertreter eingeladen werden.

(5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich und unterschrieben dem Gesamtvorstand erklärt werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können für eine freiwerdende Position einen geeigneten Kandidaten kooptieren. Der Vorstand gemäß § 26 BGB muss nach dem Ausscheiden eines Amtsinhabers mit mind. 2 Positionen besetzt sein. Das ausgeschiedene Mitglied ist außerdem zur Löschung anzumelden. Ein kooptiertes Mitglied in den Vorstand nach § 26 BGB muss beim Amtsgericht eingetragen werden und ist vertretungsberechtigt.

(7) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- allgemeine Geschäftsführung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- Beschlussfassungen über die Tätigkeit von Übungsleitern und Trainern.

## **§ 10 Sportjugend und Abteilungen**

(1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation aus allen Abteilungen des Vereines. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet nach einer Jugendordnung. Die Jugendordnung ist beim Gesamtvorstand zu hinterlegen. Der Jugendleiter/Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Gesamtvorstand des Vereines.

(2) Die Abteilungen der einzelnen Sportarten führen und verwalten sich selbständig und arbeiten nach eigenen Sportplänen, welche beim Gesamtvorstand hinterlegt sind. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungs-Mitgliederversammlungen gewählt und vertreten die Abteilung in der erweiterten Vorstandssitzung.

(3) Die Abteilungs-Mitgliederversammlungen beschließen selbständig zusätzliche Mittelabgaben für ihre Sportarbeit, gemäß der geltenden Vereinsbeitragsordnung. Die Gelder werden in der Hauptkasse des Vereines verwaltet.

## **§ 11 Kassen und Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereines, die Abrechnungen der Abteilungen sowie sonstige Abrechnungen sachlich/rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

(3) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Finanzführung erfolgt zur Wahlversammlung der Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 12 Haftung des Vereines**

(1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen allgemeinen Versicherung.

(2) Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in Sporträumen oder Sportanlagen beschädigt werden oder abhandenkommen.

(3) Abzuschließende abteilungsspezifische Zusatzversicherungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungs-Mitgliederversammlung und sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Abstimmung mit dem Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V. zu verwenden hat.

## **§ 14 Datenschutz**

Der Datenschutz ist in der Datenschutzrichtlinie des Vereines geregelt.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung ersetzt die Satzung des Sportvereines Fortschritt Pirna e.V. vom 16.10.2009.

(2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister durch das Amtsgerichtes Dresden in Kraft.

Pirna, den 29.11.2019